

Kurztitel

Volksbegehrensgesetz 1973

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 344/1973 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 116/1977

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

05.03.1977

Außerkrafttretensdatum

30.06.1989

Index

10/06 Direkte Demokratie

Text**II. Einleitungsverfahren**

§ 3. (1) Die Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren ist beim Bundesminister für Inneres zu beantragen. Ein Antrag darf jeweils nur ein Volksbegehren in der Form eines Gesetzentwurfes enthalten.

(2) Der Antrag muß von mindestens 10 000 Personen, die in der Wählerevidenz (Wählerevidenzgesetz 1973, BGBI. Nr. 601) eingetragen sind, unterstützt sein. Die hierzu erforderlichen Erklärungen (§ 4 Abs. 1) sind nur gültig, wenn die Bestätigung der Gemeinde (§ 4 Abs. 2) auf diesen Erklärungen nicht vor dem 1. Jänner des der Antragstellung auf Einleitung eines Volksbegehrens beim Bundesminister für Inneres vorangegangenen Jahres erteilt worden ist.

(3) Der Einleitungsantrag ist auch dann gültig eingebracht, wenn er, ohne die im Abs. 2 geforderte Unterstützung, von mindestens acht Mitgliedern des Nationalrates oder von mindestens je vier Mitgliedern der Landtage dreier Länder unterfertigt ist.

(4) Der Antrag hat weiters zu enthalten:

- a) das Volksbegehren in Form eines Gesetzentwurfes,
- b) die Bezeichnung eines Bevollmächtigten sowie seiner Stellvertreter (Familien- und Vorname, Beruf, Adresse), die ermächtigt sind, die Unterzeichner des Antrages zu vertreten.

(5) Bevollmächtigter kann jede Person sein, die in der Wählerevidenz eingetragen ist, auch wenn sie den Antrag nicht unterstützt oder unterfertigt hat. Hat der Bevollmächtigte den Antrag nicht unterstützt oder unterfertigt, so ist dem Antrag eine Bestätigung der zur Führung der Wählerevidenz berufenen Gemeinde anzuschließen, daß er in der Wählerevidenz eingetragen ist. Ist der Bevollmächtigte an der Ausübung seiner Funktion verhindert, so gilt der in der Reihenfolge des Einleitungsantrages zunächst angegebene Stellvertreter als Bevollmächtigter.

(6) Die Begründung des Volksbegehrens samt etwaigen Unterlagen ist dem Antrag anzuschließen.

(BGBl. Nr. 120/1973, Art. I Z. 2)

Schlagworte

BGBl. Nr. 601/1973, Familienname

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2024

Gesetzesnummer

10000532

Dokumentnummer

NOR12008930

alte Dokumentnummer

N11977136370